

## Verantwortung oder Pflicht?

### Zur Frage der Aktualität und Unterscheidbarkeit zweier philosophischer Grundbegriffe

VALENTIN BECK, BERLIN

*Zusammenfassung:* Im diesem Aufsatz nehme ich die Popularität des Verantwortungsbegriffs in der Alltagssprache zum Anlass, um seinem Verhältnis zum Pflichtbegriff auf den Grund zu gehen. Dabei unterziehe ich den Verantwortungsbegriff zunächst einer allgemeinen Analyse. Anschließend diskutiere ich in Gestalt von Indeterminismus, Amoralismus und Interaktionismus drei Modi der missbräuchlichen Verwendung dieses Begriffs. Dabei handelt es sich jedoch bei genauerer Betrachtung um allgemeine rhetorische Verschleierungsstrategien, die nicht an die Verwendung des Verantwortungsbegriffs gebunden sind, sondern in der kommunikativen Bezugnahme auf moralische Forderungen generell auftreten können. Dies verdeutlicht auch die anschließende Analyse des Pflichtbegriffs, der einige grundlegende Ähnlichkeiten zum Verantwortungsbegriff aufweist. Ex negativo zeigt sich so jedoch, wie ein nicht missbräuchlicher Rekurs auf beide philosophischen Grundbegriffe möglich ist. Darüber hinaus werden auch die Unterschiede dieser Termini deutlich. Der Pflichtbegriff ist trotz einiger wesentlicher Gemeinsamkeiten weniger vielseitig als der Verantwortungsbegriff und daher zumindest in der Auseinandersetzung mit einigen Themen der praktischen Philosophie weniger gut als Grundbegriff geeignet. Gleichwohl zeigt sich, dass die Frage „Verantwortung oder Pflicht?“ uns vor eine falsche Alternative stellt, wenn sie im ausschließenden Sinn verstanden wird.

*Schlagwörter:* Verantwortung, Pflicht, Mehrstelligkeit, europäische Staatsschuldenkrise, rhetorischer Missbrauch

## 1. Die Omnipräsenz des Verantwortungsbegriffs

Der Begriff der Verantwortung wird heutzutage gerne und überaus häufig verwendet. Akteure schreiben sich in unterschiedlichen sozialen Kontexten wechselseitig, aber auch sich selbst, fortlaufend „Verantwortung“ zu. Die Allgegenwart des Verantwortungsbegriffs im öffentlichen Diskurs ließe sich an unzähligen Beispielen demonstrieren. Im Rahmen der gegenwärtigen europäischen Staatsschuldenkrise etwa untermauern die Konfliktparteien ihre Forderungen jeweils auch mit diesem Begriff. Deutsche Gewerkschaftsvertreter und Bürgerrechtler wendeten sich in einem offenen Brief vom 23. Dezember 2014 an die Bundesregierung und plädierten folgendermaßen gegen die Unterstützung der von Premierminister Samaras geführten griechischen Regierung im bevorstehenden Wahlkampf: „[D]ie letzten zweieinhalb Jahre der bedingungslosen Umsetzung der Spardiktate durch die Athener Regierung haben eine wirtschaftlich, sozial und humanitär zerrüttete Gesellschaft hinterlassen. Demokratische Verfahrensweisen und Regeln sind diesem Prozess zum Opfer gefallen. Die Bevölkerung hätte bei eventuellen Neuwahlen die Chance, die für diese Entwicklung mit verantwortlichen Politiker und Parteien in Griechenland abzuwählen.“<sup>1</sup> Wenig später und kurz nach der Wahl der von der Syriza-Partei geführten Regierung bekundete der gerade neu ins Amt berufene griechische Finanzminister Yanis Varoufakis, „dass die EU davon profitieren würde, wenn Deutschland sich als Hegemon verstünde. Aber ein Hegemon muss Verantwortung übernehmen für andere. Das war der Ansatz der USA nach dem Zweiten Weltkrieg.“<sup>2</sup>

---

1 [www.attac-netzwerk.de/hamburg/ags/griechenland](http://www.attac-netzwerk.de/hamburg/ags/griechenland).

2 Vgl. Varoufakis im Interview mit Zeit-Online am 4.2.2015: [www.zeit.de/wirtschaft/2015-02/yanis-varoufakis-griechenland-finanzminister-inhalt-interview/komplettansicht](http://www.zeit.de/wirtschaft/2015-02/yanis-varoufakis-griechenland-finanzminister-inhalt-interview/komplettansicht).

Auch die Bundesregierung bedient sich bei der Verteidigung ihres Standpunktes immer wieder der Sprache der Verantwortung. Beispielsweise schloss der deutsche Finanzminister Wolfgang Schäuble schon im März 2015 die Möglichkeit eines „ungeplanten Austritts“ Griechenlands aus der Euro-Zone mit folgenden Worten nicht mehr aus: „Da ja die Verantwortung, die Möglichkeit zu entscheiden, was passiert, nur bei Griechenland liegt, und da wir nicht so genau wissen, was die Verantwortlichen in Griechenland tun, können wir es nicht ausschließen.“<sup>3</sup>

Bei so vielen unterschiedlich motivierten Appellen an „Verantwortung“ kann dem außenstehenden Betrachter schon etwas schwindelig werden. Wer ist denn nun im Umfeld der europäischen Staatsschuldenkrise wofür genau und in welchem Sinn verantwortlich?<sup>4</sup> Die Omnipräsenz des Verantwortungsbegriffs und die ihm offenbar anhängende Bedeutungsdiversität legen auch einige grundlegende Fragen nahe: Eignet sich dieser Begriff denn überhaupt zur präzisen und unmissverständlichen Artikulation von normativen Forderungen? Oder ist er eher eine Art rhetorische Allzweckwaffe, das heißt ein gut klingender Begriff, mit dem die Sprecher ihre Forderungen jeweils auf ansprechende Weise „verpacken“ können? Handelt es sich also um einen konturlosen Modebegriff? Denotiert der Verantwortungsbegriff überhaupt ein einheitliches Phänomen, oder geht es in Wahrheit um ganz heterogene Phänomene ohne tiefer liegende Gemeinsamkeit?

Die in solchen Fragen zum Ausdruck kommenden Bedenken sind durchaus ernst zu nehmen, denn sie verweisen bei näherer Betrachtung auf grundlegende Eigenschaften des Verant-

---

3 Vgl. eine entsprechende Meldung der Nachrichtenagentur Reuters: <http://de.reuters.com/article/topNews/idDEKBN0M90CU20150313>.

4 Ich werde weiter unten ab S. 180 auf diese Frage zurückkommen.

wortungsbegriffs, die es aufzuklären gilt. Mit anderen Worten kann die Omnipräsenz dieses vergleichsweise jungen Begriffs<sup>5</sup> dazu veranlassen, ihren tieferen begriffslogischen Quellen nachzuspüren. Aus der Perspektive der praktischen Philosophie stellt sich zudem die Frage, ob sich der Verantwortungsbegriff angesichts seiner Beliebtheit im allgemeinen Diskurs überhaupt als Grundbegriff eignet, oder ob sie womöglich eher ein Grund dafür ist, auf seinen affirmativen Gebrauch zu verzichten und stattdessen verstärkt den Pflichtbegriff zu verwenden, den der Verantwortungsbegriff zumindest in außerfachlichen Kontexten zunehmend abgelösen, wenn auch nicht vollständig zu ersetzen scheint. Dass der Verantwortungsbegriff außerhalb von Fachdiskursen heutzutage auf größere Resonanz als der Pflichtbegriff stößt, bedeutet schließlich nicht automatisch, dass die Philosophie diesem Trend folgen muss.

In der Auseinandersetzung mit diesen Fragen verfolge ich zwei grundsätzliche Ziele. Zum einen möchte ich einen Beitrag zur Aufklärung der Gründe für die generelle Popularität des Verantwortungsbegriffs leisten. Zweitens möchte ich die These verteidigen, dass es gute Gründe gibt, in systematischen Untersuchungen der praktischen Philosophie an einer transparenten Verwendung dieses Begriffs festzuhalten – trotz seiner alltagsprachlichen Beliebtheit und auch trotz des Missbrauchs, der seinem Gebrauch zunehmend anhaftet, worauf ich ebenfalls zu sprechen kommen werde. Dessen ungeachtet soll sich aber auch zeigen, dass die Verwendung des Pflichtbegriffs in systematischen Abhandlungen in vielen thematischen Kontexten weiterhin möglich und sinnvoll ist, was daher rührt, dass beide Begriffe eine sehr ähnliche, wenn auch nicht deckungsgleiche Struktur aufweisen. Im ausschließenden Sinn stellt die

---

5 Vgl. Bayertz 1995 für eine erhellende kleine Geschichte des Verantwortungsbegriffs.

Frage „Verantwortung oder Pflicht?“ Theoretiker daher vor eine künstliche Alternative.

In einem ersten Argumentationsschritt wende ich mich einer allgemeinen Analyse des Verantwortungsbegriffs zu, die seine Vielseitigkeit erhellen soll (vgl. 2.). Danach komme ich auf Indeterminismus, Amoralismus und Interaktionismus als drei Modi der missbräuchlichen Verwendung des Verantwortungsbegriffs zu sprechen (vgl. 3.). Anstatt die Existenz dieser Missbrauchsmodi als Grund gegen die affirmative Verwendung dieses Begriffs zu betrachten, argumentiere ich anschließend jedoch dafür, dass sie als allgemeine Charakteristika der rhetorischen Verschleierung und der Artikulation von intransparenten oder ungerechtfertigten moralischen Forderungen zu begreifen sind, die unabhängig vom gewählten Grundbegriff auftreten können. Auf diese Weise wird deutlich, dass und wie ein affirmativer Rekurs auf den Verantwortungsbegriff (und auch den Pflichtbegriff) möglich ist, der nicht den dargestellten Missbrauchsmodi anheimfällt (vgl. 4.). Abschließend wird das Verhältnis der beiden philosophischen Grundbegriffe noch einmal auf versöhnliche Weise erhellt (vgl. 5.).

## 2. Die Vielseitigkeit des Verantwortungsbegriffs

Dieser Abschnitt ist der Analyse der wichtigsten Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten des Verantwortungsbegriffs gewidmet.<sup>6</sup> Dafür ist es hilfreich, sich zunächst kurz der Etymologie des Verantwortungsbegriffs zu entsinnen, die auf das zentrale Element des „Antwort-Gebens“ im Sinne der Rechtfertigung

---

6 Ich stütze mich zum Zweck der Beantwortung der hier verfolgten Fragestellung auf umfangreiche Vorarbeiten zur Analyse des Verantwortungsbegriffs in seinen unterschiedlichen Verwendungsweisen, die ich an anderer Stelle ausführlicher darstelle (vgl. Beck 2016).

tigung der eigenen Handlungen und der Bereitschaft, für diese einzustehen, verweist.<sup>7</sup> Dass sich Menschen selbst und gegenseitig ständig für gewisse Dinge Verantwortung zuschreiben, bedeutet demnach zunächst einmal, dass sie sich prinzipiell als Personen betrachten, die imstande sind, für ihre Handlungen „Antwort zu geben“, und das heißt auch diese Handlungen vor dem Hintergrund verschiedener Erwartungen und expliziter oder impliziter normativer Standards zu rechtfertigen. Für eigene Handlungen einzustehen und von anderen zu fordern, dass sie dies ebenfalls tun, schließt wiederum ein, sich und anderen Personen bestimmte Handlungen und Handlungsfolgen zuzurechnen. Das Phänomen der *Handlungszurechnung* kann deshalb als ein zentrales Strukturmerkmal von Verantwortung angesehen werden.<sup>8</sup> Im Folgenden wird sich zeigen, dass jede Zurechnung einer Handlung zu einem Subjekt der Verantwortung auf mehrere Dimensionen hin analysierbar und beschreibbar ist. Genauer gesagt vertrete ich die These, dass jede konkrete Relation und jede der zahlreichen allgemeinen Arten der Verantwortung mit Blick auf mindestens fünf und je nach Art bis zu acht Dimensionen analysierbar ist. Diese Mehrdimensionalität von Verantwortung lässt sich durch das folgende Schema ausdrücken, das alle acht möglichen Dimensionen enthält und in dem der Prädikatsterm „ist verantwortlich“ in Gestalt eines achtstelligen Prädikats<sup>9</sup> verwendet wird:

---

7 Zur Rückführung der Bedeutung des Verantwortungsbegriffs auf das Element des „Antwortens“ vgl. schon Weischedel 1933, S. 15. Vgl. ebenso Werner 2006, S. 541, und Buddeberg 2011, S. 3.

8 Vgl. dazu auch Bayertz 1995, S. 4 und Gosepath 2006, S. 388.

9 In der philosophischen Fachliteratur zum Verantwortungsbegriff gibt es mehrere Interpretationen der sogenannten Mehrstelligkeit von Verantwortung. Ich verstehe darunter schlicht die Eigenschaft von Verantwortungsrelationen, dass auf die ihnen innewohnenden Dimensionen mit Hilfe mehrstelliger Prädikate Bezug genommen werden kann. Das

(i.) *jemand* (das Subjekt)

*ist verantwortlich*

(ii.) *für* etwas (das Objekt)

(iii.) *in Bezug auf* normative Standards

(iv.) *vor* einer Rechtfertigungsinstanz

(v.) *rückblickend* und/oder *vorausschauend* (die Zeitrichtung)

(vi.) *gegenüber jemandem* (dem Adressat)

(vii.) *mit* einer bestimmten Ausrichtung

(viii.) *in* einem sozialen Kontext

Diese acht Dimensionen der Verantwortung will ich nun in der hier gebotenen Kürze der Reihe nach skizzieren.<sup>10</sup> Aus dem Schema geht zunächst hervor, dass in jeder Verantwortungsrelation *jemand* – (i.) ein *Subjekt* – für etwas verantwortlich ist. Das Subjekt der Verantwortung kann eine natürliche Person (ein Individuum) oder auch eine organisierte Gruppe und damit ein Kollektiv sein. Einige dieser kollektiven Verantwortungssubjekte werden darüber hinaus als juristische Personen anerkannt, darunter Unternehmen<sup>11</sup> und Vereine. Subjekte sind (ii.) *für* etwas – ein *Objekt* – verantwortlich. Das Verantwor-

---

hier zugrunde gelegte Schema ist dem sechsstelligen Schema von Lenk und Maring (in Lenk 1992, S. 81f., und Lenk/Maring 1993, S. 229) am nächsten. Die Kategorien (i.)-(iv.) sowie (vi.) und (viii.) des hier zugrunde gelegten Modells sind weitgehend identisch mit den von Lenk und Maring angeführten Elementen. Die hier zum Tragen kommende Interpretation der Mehrstelligkeit von Verantwortung und die zu ihrer Beschreibung verwandte Begrifflichkeit unterscheidet sich allerdings zum Teil recht deutlich von diesen Autoren.

10 Vgl. Beck 2016 für eine ausführlichere Darstellung des achtstelligen Schemas.

11 Vgl. Neuhäuser 2011 für eine umfassende philosophische Studie über moralische Unternehmensverantwortung.

tungsobjekt kann aus einer einzelnen oder mehreren Handlungen (wie z. B. einer Handlungskette oder eine sich über einen längeren Zeitraum äußernde Verhaltensdisposition) und bestimmten Handlungsfolgen bestehen. Die jeweils in der Verantwortungszuschreibung zugrunde gelegten (iii.) *normativen Zurechnungsstandards* bilden eine weitere Dimension. Dabei handelt es sich entweder um einen *deskriptiven Standard* (in Urteilen über rein kausale Verantwortung) oder um einen *präskriptiven Standard*, der in Urteilen über moralische, rechtliche, funktionale und/oder ethische Verantwortung zur Geltung kommt.<sup>12</sup> Von den letztgenannten Verantwortungsarten unterscheidet sich kausale Verantwortung dadurch, dass Subjekte für bestimmte Folgen ihrer Handlungen in dem Sinn kausal verantwortlich sein können, dass sie diese (mit)verursacht haben, es aber prinzipiell eine offene Frage bleibt, ob sie für sie auch moralisch (und/oder rechtlich und/oder funktional und/oder ethisch) verantwortlich sind. Denn Kausalität ist zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für moralische Verantwortlichkeit. Zur Veranschaulichung des Unterschiedes denke man an Fälle, in denen eine Person eine problematische Handlungsfolge unwissentlich und unbeabsichtigt (mit)verursacht – etwa an einen Koch, der ein giftiges Essen mit einer ihm unbemerkt von einem Dritten zugeschobenen Zutat zubereitet und serviert. Der Koch ist nun zwar kausal, aber nicht moralisch für die durch die Mahlzeit verursachte Lebensmittelvergiftung der Gäste mitverantwortlich, wenn sein Unwissen über seine ungewollte Beitragshandlung entschuldbar ist. Allgemein

---

12 Vgl. exemplarisch Forst 2001 für eine diskursethische Abgrenzung von Ethik und Moral. Die prinzipielle Unterscheidung von ethischer und moralischer Verantwortung ist mit der diskursethischen Perspektive kompatibel, aber auch im Rahmen anderer grundsätzlicher Perspektiven auf das Verhältnis von Ethik und Moral sinnvoll.



sind für moralische Verantwortung also offensichtlich andere Standards als für kausale Verantwortung maßgeblich.<sup>13</sup> Warum sind Standards für die Zuschreibung von kausaler Verantwortung dennoch normativ? Diese Standards sind zwar einerseits deskriptiv in dem Sinn, dass sie bei der Beschreibung einer bestimmten Gruppe von Ereignissen herangezogen werden. Als Beschreibungen haben die Urteile, in denen kausale Verantwortung zugeschrieben wird, einen anderen Geltungsanspruch und auch eine andere Passensrichtung als präskriptive Urteile, die der Zuschreibung von moralischer und/oder rechtlicher und/oder funktionaler und/oder ethischer Verantwortung zugrunde liegen. Dennoch sind die Standards, die in Zuschreibungen von kausaler Verantwortung zur Geltung kommen, normativ in dem weiteren Sinn, dass offenbar schon die Identifizierung von Relationen personaler Verursachung auf einer Begrifflichkeit basiert, die bestimmte wertbehaftete Einsichten darüber voraussetzt, was es heißt, eine Person zu sein, die in der Welt durch ihre Handlungen kausal wirksam ist.<sup>14</sup>

---

13 Ich folge hier in Grundzügen H. L. A. Harts Analyse von kausaler Verantwortung von Personen, die unabhängig von der moralischen Qualität der entsprechenden Handlungen zugeschrieben werden könne. Vgl. Hart 1968, S. 214f.

14 Vgl. Beck 2016, Kap. 2, für eine umfangreichere Analyse dieses Sachverhalts. Diese Interpretation von Kausalverantwortung unterscheidet sich offenbar sowohl von den ihrerseits wiederum gegensätzlichen Interpretationen bei Lenk/Maring 1993 und Werner 2006. Näher ist meine Interpretation aber derjenigen von Lenk und Maring, die in der „deskriptiv zuzuschreibenden (Kausalhandlungs-)Verantwortung [eine] (meist) notwendige Bedingung für die Zuschreibung normativer (Handlungsfolgen-)Verantwortung“ sehen (ebd., S. 240). Doch indem Lenk und Maring Kausalverantwortung in einen begrifflichen Gegensatz zu normativer Verantwortung bringen, scheinen sie auszuschließen, dass auch die für Kausalverantwortung maßgeblichen deskriptiven Standards normativ in dem hier skizzierten weiteren Sinn sind. Micha H. Werner dagegen schreibt, dass „die Rede von ‚Kausalver-

Neben dem Subjekt, dem Objekt und den Zurechnungsstandards hat jede Verantwortungsrelation auch (iv.) eine *Rechtfertigungsinstanz*, die in Abhängigkeit von den zugrunde gelegten Normen ein deskriptives Begriffsschema (bei kausaler Verantwortung), ein Gericht beziehungsweise das Gesetz (bei rechtlicher Verantwortung), das Gewissen (bei moralischer und ethischer Verantwortung) oder gar eine metaphysische Letztbegründungsinstanz wie „Gott“ sein kann. Darüber hinaus hat jede Verantwortungsrelation (v.) eine *Zeitrichtung*, insofern Subjekte entweder zurückblickend (retrospektiv) für eine erfolgte Handlung und/oder vorausschauend (prospektiv) für eine noch zu erfolgende Handlung verantwortlich sind oder gemacht werden.

Anders als Relationen von rein kausaler Verantwortung, deren substantielle Belegung nur auf diese fünf Dimensionen (i.)-(v.) hin untersuchbar ist, lassen sich Verantwortungsrelationen, die auf präskriptiven normativen Standards aufbauen, noch auf die drei weiteren Dimensionen (vi.)-(viii.) hin analysieren. Denn Subjekte sind auf der Grundlage präskriptiver Standards immer (vi.) *gegenüber jemandem* – dem Adressaten

---

antwortung‘ [...] irreführend“ sei (Werner 2006, S. 542), und dass es sich bei der in der Umgangssprache nicht seltenen Beschreibung von Kausalzusammenhängen mit Hilfe des Verantwortungsbegriffs nur um eine metaphorische Verwendungsweise handle. Diese Diagnose trifft zwar auf Artikulationen nicht-personaler Kausalzusammenhänge zu (wie z. B. in der Aussage „Ein Sturm war für den Stromausfall verantwortlich“), die tatsächlich höchstens noch im übertragenen Sinn als Verantwortungszuschreibungen gelten können und aus dem achtgliedrigen Schema ganz herausfallen. Sie trifft aber meines Erachtens nicht auf die hier skizzierte Kausalverantwortung von Verantwortungssubjekten zu, die eine genuine Verantwortung in dem Sinn ist, dass ihre Zuschreibung eine Form der Handlungszurechnung darstellt und für die die Beschreibungskategorien (i.) bis (v.) maßgeblich sind, obgleich sie von auf präskriptiven Standards basierender Verantwortung zu unterscheiden ist.

– verantwortlich. Je nach zugrunde gelegtem Standard kann der Adressat durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder auch andere fühlende Wesen, die keine Personen sind, konstituiert sein. Es ist eine wichtige Einsicht, dass sich moralische Verantwortung von kausaler Verantwortung dadurch unterscheidet, dass für erstere bestimmte zusätzliche Bedingungen der moralischen Verantwortungsfähigkeit auf Seiten von Subjekten erfüllt sein müssen, wobei allerdings Uneinigkeit darüber herrscht, worin diese Bedingungen genau bestehen. Neben Kausalität werden Rationalität, Intentionalität, die Verfügbarkeit von relevantem Wissen über vorhersehbare Handlungsfolgen, Handlungskontrolle sowie häufig, aber nicht immer, Willensfreiheit oder zumindest Handlungsfreiheit als Kriterien diskutiert.<sup>15</sup> Ein weiterer und weniger beleuchteter Unterschied ist dagegen, dass kausale im Unterschied zu moralischer Verantwortung weder einen Adressaten noch eine Ausrichtung (vgl. (vii.) unten) oder einen sozialen Kontext (vgl. (viii.) unten) hat. Der Verantwortungsadressat kommt erst dann ins Spiel, wenn erörtert wird, *wem gegenüber* das Subjekt für eine von ihm ausgeführte Handlung, das heißt für eine auf bestimmten Intentionen oder Vorsätzen beruhende physische Aktivität und mit ihr kausal verbundene Handlungsfolge, verantwortlich ist. Diese Erörterung setzt jedoch schon eine für die Ausformulierung moralischer, rechtlicher, funktionaler und/oder ethischer Zurechnungsnormen insgesamt maßgebli-

---

15     Besonders umstritten ist die Willensfreiheitsbedingung, die nicht selten fallen gelassen oder so neu interpretiert wird, dass sie mit dem kausalen Determinismus vereinbar ist. Vgl. Frankfurt 1969, Wallace 1994 und Fischer/Ravizza 1998 für unterschiedliche kompatibilistische Perspektiven auf die Vereinbarkeit von Determinismus mit moralischer Verantwortungsfähigkeit. Vgl. Sher 2009 für die Infragestellung der Relevanz der klassischen Wissensbedingung für die Zuschreibung von moralischer Verantwortung.

che Bewertung von Handlungen voraus. Durch eine solche Bewertung ist also die Ebene der Zuschreibung von reiner Kausalverantwortung verlassen und die der Zuschreibung von auf präskriptiven Standards fußender Verantwortung beschritten.

Subjekte können zudem gegenüber den Adressaten auf zwei unterschiedliche Arten verantwortlich sein, die auf einen Unterschied in der *Ausrichtung* (vii.) des Objekts auf die Adressaten zurückgehen. Die moralisch zu verantwortenden Handlungen können erstens auf direkte Weise auf den oder die Adressaten ausgerichtet sein. Möchte man von einem klassischen Paradigma der Zuschreibung von moralischer Verantwortung sprechen, so fiel diese Art der Verantwortungsrelation darunter; in diesem Fall lässt sich auch davon sprechen, dass Subjekte gegenüber dem bzw. den Adressaten für ihr interpersonales Verhalten verantwortlich sind und in diesem Sinn eine *interpersonale Verantwortung* tragen. Im Unterschied dazu können Subjekte moralischer Verantwortung zweitens dem oder den Adressaten gegenüber auch insofern retrospektiv und prospektiv verantwortlich sein, dass sie auf *soziale Strukturen* eingewirkt haben oder aber einwirken könnten, die den oder die Adressaten auf relevante Weise betreffen. Das Objekt ist in diesem zweiten Fall also nicht direkt auf den bzw. die Adressaten ausgerichtet, sondern auf ihn bzw. sie betreffende Strukturen. Dann handelt es sich um *strukturelle Verantwortung*, deren Zuschreibung häufig vernachlässigt wird, aber unter ungeordneten Hintergrundbedingungen besonders wichtig ist. Denn es sind viele Fälle denkbar, in denen Verantwortungssubjekte gegenüber einem Adressatenkreis zwar ein tadelloses interpersonales Verhalten an den Tag legen, aber dennoch in einer problematischen strukturellen Beziehung zu ihm stehen, z. B. weil ihre politischen Repräsentanten gesetzliche Vorschriften erlassen haben, die den Adressatenkreis diskriminieren oder

benachteiligen. In solchen und ähnlichen Fällen kann Subjekten eine indirekte Verantwortung für die Beschaffenheit von sozialen Strukturen zugeschrieben werden, die die Adressaten betreffen, insofern sie Möglichkeiten hatten bzw. haben, auf die Herausbildung der entsprechenden sozialen Strukturen Einfluss zu nehmen, z. B. durch die Wahl von politischen Repräsentanten oder auf anderen Wegen. Strukturelle Verantwortung unterscheidet sich von interpersonaler Verantwortung nicht zuletzt durch die unterschiedliche Ausrichtung, die die Handlungen der Subjekte auf den Adressaten aufweisen.<sup>16</sup> Schließlich ist jede Verantwortungsrelation, die mit Bezug auf präskriptive Standards geltend gemacht wird, (viii.) auf einen bestimmten sozialen *Kontext der Verantwortung* hin analysierbar. Denn Verantwortung kann auf einen bestimmten Adressatenkreis begrenzt sein wie im Fall familiärer oder staatsbürgerlicher Verantwortung, aber auch unbegrenzt wie etwa bei derjenigen universal-moralischen Verantwortung, die Menschen als Menschen allen anderen Menschen (und womöglich auch Tieren) gegenüber tragen.

Nach der Exposition des achtgliedrigen Schemas zum Verantwortungsbegriff sind drei zusätzliche Klärungen weiterführend. Erstens ist es wichtig klarzustellen, dass das Schema nicht so zu verstehen ist, dass sich kommunikative Bezugnahmen auf Verantwortungsrelationen durch Sprache und andere Ausdrucksformen immer explizit auf alle acht Dimensionen beziehen. Denn alltagssprachliche Bezugnahmen auf Verantwortung sind zumeist unterbestimmt, und diese Unterbestimmtheit erstreckt sich auch auf die jeweilige Belegung der acht Dimensionen von Verantwortung, die im Regelfall nur durch

---

16 Vgl. besonders Young 2011 sowie in kritischer Würdigung Beck 2016, Kap. 4, für eine Reihe anderer wichtiger Eigenschaften von strukturellen Verantwortungsrelationen.

das Erschließen des Kontextes der kommunikativen Bezugnahme oder auch durch Nachfragen an die Verantwortung zuschreibende Person geklärt werden kann. Die These ist daher nicht, dass Verantwortungszuschreibungen immer auf die skizzierten Dimensionen Bezug nehmen, sondern dass die Verantwortung, um die es jeweils geht, immer auf diese fünf (im selteneren Fall der Zuschreibung von rein kausaler Verantwortung) bzw. acht Dimensionen (im häufigeren Fall der Zuschreibung von moralischer, rechtlicher, funktionaler und/oder ethischer Verantwortung) analysierbar ist. Zweitens ist es wichtig zu betonen, dass die Verantwortungsdimensionen nicht ontologisch überhöht werden sollten. Ihnen muss kein besonderer metaphysischer Status zugesprochen werden, etwa im Vergleich zu anderen nicht ins Schema aufgenommenen Aspekten von Verantwortungsrelationen. Es genügt anzunehmen, dass sie sehr grundlegende Kategorien für die Betrachtung und Analyse von verschiedenen allgemeinen Arten der Verantwortung und von unter diese fallenden konkreten Verantwortungsrelationen darstellen. Alternativ lässt sich daher statt von den Dimensionen auch von den grundlegenden *Betrachtungskategorien* der Verantwortung sprechen. Drittens gibt es zu den acht Verantwortungsdimensionen eine Bandbreite von Unterkategorien, die für die Analyse verschiedener *Verantwortungsarten* von Bedeutung sind. Denn es ist auf theoretischer Ebene möglich, durch die Belegung der acht Dimensionen der Verantwortung durch spezifischere, aber noch abstrakte – das heißt beispielsweise noch nicht durch konkrete Verantwortungssubjekte und -adressaten (etc.) bestimmte – Unterkategorien eine Bandbreite verschiedener Verantwortungsarten zu differenzieren. Dazu gehören: *Rollenverantwortung* als Verantwortung eines Subjekts, die unter Zugrundelegung einer bestimmten Rollenerwartung und entsprechend darauf zugeschnittener funktionaler

Standards zugeschrieben wird; *Eigenverantwortung* als Verantwortung, die einem Subjekt für die Ausführung bestimmter Handlungen oder für eine oder mehrere Handlungsfolgen auf der Basis von normativen Standards zugeschrieben wird, wonach ihm diese Handlungen nicht von anderer Seite abgenommen werden bzw. die betreffenden Handlungsfolgen allein dem Subjekt zugerechnet werden sollen; *rechtliche Verantwortung* als gesetzlich vorgeschriebene Verantwortung von Individuen oder Kollektiven; *moralische Verantwortung* als Verantwortung von Subjekten, auf der Grundlage bestimmter moralischer Standards Handlungen gegenüber den Adressaten auszuführen oder zu unterlassen; *ethische Verantwortung* als Verantwortung von Subjekten, einem ethischen Standard des guten Lebens entsprechend zu handeln;<sup>17</sup> *individuelle Verantwortung* als Zurechnungsrelation, deren Subjekt ein Individuum ist, im Unterschied zu *kollektiver Verantwortung* als Relation, deren Subjekt ein Kollektiv ist; *individuelle Mitverantwortung* als Zurechnungsrelation, deren Subjekt ein Individuum ist, das Verantwortung für eine oder mehrere Handlung(en) beziehungsweise Handlungsfolge(n) gemeinsam mit anderen Individuen teilt; *Unternehmensverantwortung* als Zurechnungsrelation, deren Subjekt ein Unternehmen ist, und so fort.

Auch diese hier nur beispielhaft angeführten Arten der Verantwortung sind durch die Belegung einzelner Verantwortungsdimensionen durch abstrakte Unterkategorien noch weiter in folgende spezifischere Unterformen aufgliederbar: retrospektive und prospektive individuelle bzw. kollektive Rollenverantwortung; rechtliche im Unterschied zu moralischer Individual- bzw. Kollektivverantwortung; rechtliche im Unterschied zu moralischer Mitverantwortung und so fort. Ich muss

---

17 Vgl. Fußnote 12 zur Erläuterung der Unterscheidung von moralischer und ethischer Verantwortung.

es an dieser Stelle bei der Erwähnung dieses kleinen Ausschnitts aus dem weit verästelten Spektrum von Verantwortungsarten belassen, die sich mit Hilfe der Kategorien des achtgliedrigen Schemas und der zugehörigen Unterkategorien analysieren lassen.<sup>18</sup> Doch auch so sollte bis zu diesem Punkt deutlich geworden sein, wie vielseitig der Verantwortungsbegriff ist. Dieser Begriff ermöglicht eine sehr differenzierte Zurechnung von Handlungen und Handlungsfolgen zu verschiedenartigen Subjekten unter Berücksichtigung von unterschiedlichen normativen Standards, Kontexten, Zeitrichtungen, Rechtfertigungsinstanzen, Ausrichtungen und Adressatenkreisen. Mit Hilfe des achtstelligen Schemas können nun beispielsweise auch die in der Einleitung aufgeführten Verantwortungszuschreibungen etwas genauer kategorisiert werden: Im eingangs zitierten offenen Brief der Gewerkschaftsvertreter an die Bundesregierung wird der schon bald darauf abgewählten griechischen Regierung und zumindest implizit auch deren internationalen Verhandlungspartnern eine retrospektive kausale und vermutlich auch moralische Mitverantwortung für die verheerende soziale und finanzielle Lage des Landes zugeschrieben. Die Äußerung von Finanzminister Varoufakis kann dagegen primär als Zuschreibung von prospektiver Rollenverantwortung an Deutschland mit entsprechenden moralisch eingefärbten Erwartungen verstanden werden, Maßnahmen zu treffen, die den Zusammenhalt in Europa und die europäische Währungsgemeinschaft stärken. Finanzminister Schäubles Äußerung lässt sich dagegen als Zuschreibung von prospektiver Eigenverantwortung an die neue griechische Regierung verstehen, wonach es diese selbst sei, die das Schicksal ihres Landes in der Hand habe. Diese ers-

---

18 Vgl. Beck 2016 für eine ausführlichere Darstellung von Verantwortungsarten, die sich aus dem achtdimensionalen Schema ableiten lassen.



ten Einordnungen stellen natürlich nicht das letzte Wort dar. Da die jeweiligen Zitate die für kommunikative Bezugnahmen auf Verantwortung typische Unterbestimmtheit aufweisen, wären für ihre präzisere Kategorisierung Fallstudien und vermutlich auch Nachfragen an die Verantwortung zuschreibenden Personen nötig.

### 3. Missbrauchsmodi

Die aufgezeigte Vielseitigkeit des Verantwortungsbegriffs ist sicherlich einer der wichtigsten Gründe für seine anhaltende Popularität. Aber stellt die vielseitige Einsetzbarkeit des Verantwortungsbegriffs nicht auch ein Problem dar? Die Vermutung, dass sie womöglich sogar die Quelle der häufig zu beobachtenden Vagheit in der alltagsprachlichen Rede von Verantwortung ist, liegt tatsächlich nahe. Im Folgenden möchte ich konkret aufzeigen, dass die Variabilität des Verantwortungsbegriffs auch in einem Zusammenhang mit verschiedenen Weisen seines *Missbrauchs* steht.

Weiter oben wurde schon festgestellt, dass alltagsprachliche Zuschreibungen von Verantwortung mit Blick auf die Belegung der verschiedenen Dimensionen zumeist *unterbestimmt* sind. Diese Unterbestimmtheit ist an sich jedoch nicht weiter problematisch, solange sich die Kommunikationsteilnehmer durch eine Sensibilität für die Kontexte ihrer Äußerungen über die wesentlichen Aspekte der in Frage stehenden Verantwortungsrelationen verständigen können (u. a. darüber, ob es um die Zuschreibung von rein kausaler, moralischer, ethischer, juridischer und/oder funktionaler Verantwortung geht). Es ist daher weder erforderlich noch realistisch, dass alltagsprachliche Zuschreibungen von Verantwortung immer explizit mit Blick auf die Belegungen der acht Dimensionen sind. Erfor-

derlich ist einzig, dass sich die Belegung der Dimensionen in einer zugeschriebenen Verantwortungsrelation durch den Kontext oder zwischenmenschliche Kommunikation erschließen lässt. Von der den Regelfall darstellenden unterbestimmten Verwendung des Verantwortungsbegriffs möchte ich jedoch Indeterminismus, Amoralismus und Interaktionismus als drei problematische und in verschiedenen Hinsichten missbräuchliche Begriffsverwendungen unterscheiden. Ich werde diese Missbrauchsmodi nun der Reihe nach kurz skizzieren, um zu verdeutlichen, was an ihnen problematisch ist.

Ein *Indeterminismus* im Rekurs auf den Verantwortungsbegriff liegt vor, wenn bei der Fremd- oder Selbstzuschreibung von Verantwortung eine oder mehrere der acht Dimensionen absichtlich unbestimmt gelassen oder gar verschleiert werden, z. B. wenn absichtlich im Unklaren gelassen wird, ob es sich um eine Zuschreibung von rein kausaler, moralischer, rechtlicher oder funktionaler Verantwortung handelt. Im Gegensatz zur zumindest in der alltäglichen Rede bis zu einem gewissen Grad unvermeidbaren Unterbestimmtheit ist eine *absichtliche Unbestimmtheit* bei der Zuschreibung von Verantwortung problematisch. Zum Beispiel schreiben manche Akteure im Kontext der europäischen Finanz- und Staatsschuldenkrise Griechenland die Verantwortung zu, seine „Schulden zu begleichen“ oder sich an frühere „Zusagen“ und „Versprechen“ zu halten. Dabei handelt es sich dann um eine indeterministische Verantwortungszuschreibung, wenn absichtlich im Unklaren gelassen wird, um welche Art von Verantwortung es sich handelt, obgleich es doch einen beträchtlichen Unterschied macht, ob nur die relativ unstrittige (da auf bindende Verträge faktisch zurückführbare) rechtliche Verantwortung gemeint ist oder auch eine moralische Verantwortung. Denn letztere kann nicht allein durch den Hinweis auf bestehende Verträge begründet werden, da Verträ-

ge und finanzielle Schuldverhältnisse in moralischer Hinsicht durchaus problematisch sein können und nicht selten moralisch problematische Mächteverhältnisse widerspiegeln. Finanzielle Schulden und moralische Schuld bezeichnen trotz der begrifflichen Verwandtschaft und trotz eines möglichen Verweisungszusammenhangs zunächst einmal zwei unterschiedliche Arten von normativen Relationen, denen jeweils unterschiedliche Arten des Sollens bzw. Müssens entsprechen. Rechtliche und moralische Verantwortung können also unter bestimmten Umständen erheblich divergieren.<sup>19</sup> Es ließe sich beispielsweise anführen, dass Griechenland auf der Grundlage der derzeit geltenden Verträge zwar tatsächlich in rechtlicher Hinsicht ohne den Beschluss eines Schuldenschnitts all seine Staatsschulden zurückzahlen „muss“, dass diese rechtliche Verantwortung aber nicht auf einer entsprechenden moralischen Verantwortung aufbaut, etwa weil die Schulden auf eine moralisch problematische Weise zustande kamen, und/oder weil es nur zu absehbar ist, dass sich das Land ohne Schuldenerlass unter den Bedingungen der Austeritätspolitik über längere Zeit nicht aus seiner zunehmend bedrohlicheren Lage befreien kann. Es kann hier natürlich nicht darum gehen, abschließend zu bestimmen, worin die moralische Verantwortung von Griechenland und seinen Gläubigern jeweils genau besteht, wofür man in die sehr komplexen faktischen und normativen Fragen eindringen müsste, die von diesem Fall berührt werden. An dieser Stelle genügt es festzuhalten, dass es sich dann um ein Beispiel für einen problematischen Indeterminismus im Rekurs auf den Verantwortungsbegriff handelt, wenn eine Äußerung über Griechenlands

---

19 Das Verhältnis von rechtlicher und moralischer Verantwortung ist komplex. Eine zentrale Fragestellung der Rechtsphilosophie ist beispielsweise, unter welchen Umständen es eine moralische Verantwortung gibt, sich an das Recht zu halten.

„Verantwortung“ in der Staatsschuldenkrise absichtlich im Unklaren lässt, um welche Art von Verantwortung es geht. Schon am Beispiels des Unterschieds zwischen der Zuschreibung von moralischer und rechtlicher Verantwortung zeigte sich, dass die Verhandlungspartner Griechenlands gegenüber ihren demokratischen Öffentlichkeiten nicht absichtlich im Unklaren lassen sollten, in welchem Sinn und wofür genau sie Griechenland „in der Verantwortung“ sehen. Verantwortungszuschreibungen können generell aber natürlich nicht nur hinsichtlich der Art der Zurechnungsstandards (vgl. weiter oben, (iii.)) indeterministisch sein, sondern auch hinsichtlich einer oder mehrerer der anderen sieben Dimensionen des oben skizzierten Schemas.

Vom Indeterminismus ist der *amoralistische* Rekurs auf den Verantwortungsbegriff als zweiter Missbrauchsmodus zu unterscheiden. Ein solcher liegt vor, wenn einem Akteur durch die Selbst- oder Fremdzuschreibung einer funktionalen oder rechtlichen Verantwortung ohne weitere Begründung eine moralische Verantwortung abgesprochen wird. Beispielsweise könnten Griechenlands Gläubiger darauf pochen, dass sie keine moralische Mitverantwortung für die Höhe der griechischen Staatsschulden tragen, da sie sich schließlich nur an bestehende Verträge gehalten hätten und nun das Gleiche vom Schuldnerland fordern. Da es sich nun um eine explizite Zurückweisung von moralischer Verantwortung handelt, liegt zwar kein Indeterminismus mehr vor. Es handelt sich aber um einen Amoralismus, wenn die Gläubiger direkt und ohne weitere argumentative Einsätze von der Ebene der rechtlichen auf diejenige der moralischen Verantwortung schließen und sich von retrospektiver moralischer Verantwortung für die griechische Staatsschuldenkrise freisprechen. Es gibt natürlich auch zahlreiche alltäglichere Beispiele für einen amoralistischen Rekurs auf den Verantwortungsbegriff. Ein Amoralismus im skizzier-

ten Sinn liegt beispielsweise auch immer dann vor, wenn Personen ohne weitere Begründung die moralische Verantwortung für bestimmte Handlungsfolgen mit Verweis auf entsprechende berufliche Aufgaben von sich weisen. In dem Fall etwa, in dem ein Manager allein mit einem vagen Verweis auf seine berufliche Rolle von jeder Schuld für Massenentlassungen in seinem Betrieb freispricht, handelt es sich um einen unzulässigen Amoralismus, wenn er sich für die moralische Betrachtungsebene gänzlich unempänglich zeigt. Innerhalb dieser Perspektive bleibt man nicht bei der Feststellung rein rechtlicher und/oder rein funktionaler Verantwortlichkeiten stehen, sondern interessiert sich auch für die genuin moralischen Handlungsspielräume von Subjekten.

Es gibt noch eine dritte und nicht minder häufig auftretende Weise der missbräuchlichen Verwendung des Verantwortungsbegriffs, die ich *Interaktionismus* nennen möchte. Dieser dritte Missbrauchsmodus liegt vor, wenn eine Zuschreibung von moralischer Verantwortung die zugrundeliegenden Hintergrundstrukturen der eingeforderten Handlung und gegebenenfalls auch eine korrelierende Verantwortung zur Veränderung der Strukturen vernachlässigt. Im Gegensatz zu Indeterminismus oder Amoralismus muss eine interaktionistische Zuschreibung von Verantwortung den Unterschied zwischen rechtlichen und moralischen Standards nicht im Unklaren lassen oder negieren. Ein Interaktionismus kann auch in der explizit als solche gekennzeichneten und begründeten Zuschreibung von moralischer Verantwortung zum Tragen kommen. Sowohl die Zuschreibung von Verantwortung an Individuen als auch an kollektive Akteure kann interaktionistisch in diesem Sinn sein. Beispielsweise ist die Zuschreibung von Eigenverantwortung an Arbeitsmarktteilnehmer durch Politiker interaktionistisch, wenn sie die strukturellen Bedingungen und Grenzen für die Übernahme einer

solchen Verantwortung ignoriert.<sup>20</sup> Im Fall der europäischen Finanzpolitik ist die Zuschreibung von Verantwortung an die griechische Regierung, ihre Schulden zurückzuzahlen, interaktionistisch, wenn die entsprechenden Forderungen die Hintergrundstrukturen und Dynamiken der Austeritätspolitik ausblenden. Denn die moralische Verantwortung einzelner Länder stellt sich vermutlich anders dar, wenn die Diagnose richtig ist, dass die Hintergrundstrukturen und Spielregeln der europäischen Währungsunion geändert werden müssen, da sie in Krisenzeiten das Wirtschaftswachstum von Nationen weiter hemmen und diese im Extremfall in den Ruin treiben können, ohne dass sie unter den gegebenen Bedingungen die Möglichkeit hätten, sich mit einer „verantwortlichen“ Haushaltsführung und auch einer unabhängigen Währungspolitik dagegenzustemmen.<sup>21</sup> Im Allgemeinen handelt es sich immer dann um einen Interaktionismus, wenn die sozialen Strukturen, in die die jeweils eingeforderte Handlung eingebettet ist, auf unzulässige Weise ausgeblendet werden. Eine Kritik am Interaktionismus impliziert allerdings keineswegs, dass die Zuschreibung von interpersonaler moralischer Verantwortung sinnlos ist, weder in den betreffenden Fällen noch generell. Die Kritik impliziert aber erstens, dass die Hintergrundbedingungen der eingeforderten Handlungen bei der Zuschreibung von interpersonaler Verantwortung eine angemessene Berücksichtigung finden müssen, und dass dabei zweitens auch mitbedacht werden sollte, welchen Akteuren eine komplementäre strukturelle Verantwortung zur Veränderung

---

20 Dieses Beispiel wird besonders anschaulich in Young 2011, Kap. 1, diskutiert.

21 Einige namhafte Ökonomen vertreten die These, dass Sparmaßnahmen nicht nur eine sozial unverträgliche, sondern auch höchst ineffektive Methode zur Bekämpfung der europäischen Staatsschuldenkrise sind. Vgl. u. a. Krugmann 2012 und Piketty 2014, Kap. 16.

von ungerechten Hintergrundstrukturen zugeschrieben werden kann (zum Unterschied von interpersonaler und struktureller Verantwortung siehe weiter oben, Kategorie (vii.)). Interpersonale Verantwortung kann und sollte also durchaus auch unter ungerechten Hintergrundbedingungen zugeschrieben werden. Entscheidend ist jedoch, dass dabei ein Verständnis für die externen Handlungsbeschränkungen von Akteuren einerseits und für die jeweilige Reformbedürftigkeit von sozialen Institutionen andererseits an den Tag gelegt wird.

#### 4. Der Pflichtbegriff als Alternative?

Sprechen die bis zu diesem Punkt gesammelten Einsichten über die Vielseitigkeit des Verantwortungsbegriffs sowie über die Möglichkeit seiner missbräuchlichen Verwendung dafür, von diesem Begriff bei der Artikulation von normativen Forderungen Abstand zu nehmen? Um diese Frage zu beantworten, ist ein Vergleich mit dem Pflichtbegriff lohnend. Denn wäre dieser nicht in ähnlichem Ausmaß für eine unterbestimmte Verwendung und die beschriebenen Missbrauchsmodi des Indeterminismus, Amoralismus und Interaktionismus anfällig, so läge der Vorschlag nahe, alternativ auf den Pflichtbegriff als Medium für die Artikulation normativer Urteile in der Fach- und Alltagssprache zurückzugreifen. Eine eingehende Analyse des Pflichtbegriffs zeigt jedoch, dass ein solcher Vorschlag ins Leere laufen würde. Denn auch der Pflichtbegriff kann in einem ähnlichen Ausmaß unterbestimmt und missbräuchlich verwendet werden, was wiederum damit zusammenhängt, dass er in begrifflogischer Hinsicht zahlreiche analoge Eigenschaften zum Verantwortungsbegriff aufweist.<sup>22</sup> Am deutlichsten wird

---

22 Vgl. Beck 2016, Kap. 2, für einen ausführlicheren Vergleich der jeweiligen Bedeutungsspektren des Pflicht- und Verantwortungsbegriffs.

dies bei einem vergleichenden Blick auf das achtgliedrige Schema zum Verantwortungsbegriff, das sich bei näherer Betrachtung tatsächlich weitgehend auf den Pflichtbegriff übertragen lässt.<sup>23</sup> Dass eine Person eine Pflicht hat, heißt zunächst, dass sie als Pflichtsubjekt einem normativ bindenden Anspruch unterliegt,<sup>24</sup> und dass sie eine oder mehrere Handlungen, die das Pflichtobjekt darstellen, ausführen soll. Zudem kann der jeweilige die Pflicht bestimmende normative Anspruch moralischer, rechtlicher oder funktionaler Art sein. Das bedeutet, dass Pflichten – wieder analog zum Fall der Verantwortung – prinzipiell durch ein Spektrum verschiedenartiger normativer Standards konstituiert sein können. Darüber hinaus ist es möglich, in Analogie zum Verantwortungsbegriff auch vom Adressaten, einer bestimmten Ausrichtung sowie der spezifischen Rechtfertigungsinstanz einer Pflicht zu sprechen. Und schließlich lässt sich auch die Geltung einer Pflicht auf einen bestimmten sozialen Kontext beziehen und eingrenzen.

Schon aus dieser knappen Charakterisierung des Pflichtbegriffs wird deutlich, dass er ebenso wie der Verantwortungsbegriff in substantieller Hinsicht neutral ist, insofern er ein Spektrum verschiedener normativer Forderungen transportieren kann, diese aber selbst nicht begründet. Diese Beobachtung über die Empfänglichkeit des Pflichtbegriffs für unterschiedliche normative Standards und Urteile trifft zumindest auf der Grundlage einer weiten Auslegung dieses Begriffs zu (im Unterschied z. B. zu einem engeren kantischen Verständnis), die

---

23 Meines Wissens wird die Mehrstelligkeit des Pflichtbegriffs in der Fachliteratur im Gegensatz zur Mehrstelligkeit des Verantwortungsbegriffs kaum ausdrücklich thematisiert, obwohl sie nicht zuletzt für philosophische Untersuchungen, in denen der Pflichtbegriff zentral ist, eine heuristisch wichtige Einsicht darstellt.

24 Für diese Definition vgl. Frazier 1998, S. 178.



für die zeitgenössische Philosophie und auch die Alltagssprache durchaus charakteristisch ist. Diese substantielle Neutralität des Pflichtbegriffs ist jedoch auch der Grund dafür, dass seine alltagsprachliche Verwendung ähnlich unterbestimmt ist wie diejenige des Verantwortungsbegriffs und dass auch dieser Begriff für alle drei skizzierten Missbrauchsmodi anfällig ist. Es fällt nicht schwer, alltägliche Beispiele für eine problematische Verwendung des Pflichtbegriffs im Rahmen von Indeterminismus, Amoralismus und Interaktionismus anzuführen. Statt zu sagen, dass ein Schuldner die Verantwortung dafür trage, dem Gläubiger seine Schulden zurückzuzahlen, kann man alternativ davon sprechen, dass er die Pflicht habe, sie zurückzuzahlen, wobei auch dieser Rekurs auf den Pflichtbegriff indeterministisch (bei einer absichtlichen Verschleierung des zugrunde gelegten normativen Standards), amoralistisch (bei einer unzulässigen Verabsolutierung juridischer oder funktionaler Standards) oder interaktionistisch (bei der Nichtberücksichtigung der Hintergrundbedingungen der eingeforderten Handlung) sein kann.

Es ist jedoch wichtig festzuhalten, dass die Begriffe der Pflicht und der Verantwortung trotz der weitreichenden Parallelen in ihrer allgemeinen Verwendbarkeit einige markante Unterschiede aufweisen. Obwohl der Verantwortungsbegriff und der Pflichtbegriff gleichermaßen zur Artikulation eines begrenzten Spektrums verschiedener normativer Forderungen herangezogen werden können, sind sie keineswegs in allen möglichen Verwendungen austauschbar. Der Pflichtbegriff ist in mindestens dreierlei Hinsicht *enger* und dadurch auch weniger vielseitig als der Verantwortungsbegriff. Erstens kann die Zeitrichtung von Pflichten anders als im Fall von Verantwortung nicht auch retrospektiv sein. Die verschiedenen möglichen Pflichtarten und lebensweltlichen Pflichtrelationen weisen im Gegenteil immer dieselbe prospektive Zeitrichtung auf. Es

gibt keine zurückschauenden Pflichten, obgleich es natürlich möglich ist, auf einen Weltausschnitt zurückzublicken, diesen auf eine relevante Pflichterfüllung zu befragen und gegebenenfalls bestimmte Schlussfolgerungen mit Blick auf Anschluss- oder Ersatzpflichten zu ziehen, die sich aus der Nichterfüllung oder Verletzung einer Pflicht ergeben.

Der zweite Unterschied ist, dass auch das Spektrum der auf den Pflichtbegriff beziehbaren präskriptiven Standards enger ist. Beispielsweise lassen sich ethische Standards (im Sinne der schon weiter oben zur Geltung gekommenen Unterscheidung zwischen Ethik und Moral<sup>25</sup>) mit diesem Begriff im Unterschied zum Verantwortungsbegriff nicht sinnvoll ausdrücken. Die Rede von einer ethischen Pflicht etwa im Sinne einer Pflicht zum guten Leben kommt in die Nähe eines Oxymorons. Denn als zentraler Begriff moderner Moralkonzeptionen steht der Pflichtbegriff in zumindest formaler Opposition zum auf das eigene Lebensglück zielenden Handeln, für das es vielen Philosophen zufolge keine ähnlich objektivierbaren Standards gibt.<sup>26</sup> Im Gegensatz dazu kann die Verantwortung, ein gutes Leben zu führen, durchaus sinnvoll als ethische Verantwortung definiert und von moralischer Verantwortung unterschieden werden, die auf den Umgang mit anderen Menschen (und gegebenenfalls auch Tieren) beschränkt wird und zumindest aus „moderner“ Sicht strengeren Beurteilungsstandards unterworfen ist.<sup>27</sup> Darüber hinaus kann Verantwortung im Gegensatz

---

25 Zur begrifflichen Unterscheidung von moralischen Standards des richtigen Handelns und ethischen Standards des glückbringenden Lebens vgl. S. 172, Fußnote 12, und S. 179, Fußnote 17.

26 Vgl. paradigmatisch Kant 1785, S. 418.

27 Die begriffliche Differenzierung zwischen ethischer und moralischer Verantwortung scheint unabhängig davon sinnvoll, in welchem genauem Fundierungsverhältnis diese beiden Verantwortungsarten genau

zu Pflichten wie gezeigt auch auf der Grundlage rein deskriptiver Standards zugeschrieben werden. Zu sprechen ist dann von rein kausaler Verantwortung im Unterschied zu moralischer Verantwortung, die wie gezeigt auseinanderklaffen, wenn ein Subjekt kausal, aber nicht moralisch für eine Handlungsfolge verantwortlich ist (siehe dazu weiter oben, Kategorie (iii.)). Mit dem Pflichtbegriff lassen sich Zusammenhänge rein kausaler Verursachung dagegen nicht angemessen ausdrücken.

Drittens ist der Pflichtbegriff im allgemeinen Sprachgebrauch auch weniger variabel, wenn es um die Bestimmung des Subjekts moralischer Forderungen geht. Die Rede von „gemeinsamen Pflichten“ oder „geteilten Pflichten“ ist beispielsweise unüblich, auch wenn solche Konstruktionen in manchen philosophischen Abhandlungen durchaus Verwendung finden. Demgegenüber ist sowohl die Rede von kollektiver als auch von gemeinsamer und geteilter Verantwortung bzw. Mitverantwortung im allgemeinen Sprachgebrauch und in der Theoriebildung etabliert. Dabei kommt *kollektive Verantwortung* meinem Verständnis nach Kollektivsubjekten (wie Staaten oder Unternehmen) zu, während *geteilte Verantwortung* solchen (Individual- oder Kollektiv-)Subjekten zugeschrieben kann, die gemeinsam mit anderen Subjekten für etwas verantwortlich sind. Es spricht zwar im Grunde nichts dagegen, im Rahmen einer systematischen Abhandlung alternativ den Pflichtbegriff zur Denotation von normativen Relationen zu verwenden, in denen mehrere Individual- oder Kollektivsubjekte etwas gemeinsam tun sollen. Doch dann handelt es sich offenbar um eine technische Begriffsprägung, die im Kontrast zum allgemeinen Sprachgebrauch steht, der sich zur Artikulation solcher normativer Beziehungen der Sprache der Verantwortung bedient.

---

zueinander stehen. Zu diesem Verhältnis vgl. z. B. Tugendhat 1980, S. 44.

In der Literatur wird ein Alternativvorschlag von Robert Goodin zur Unterscheidung von Verantwortung und Pflicht diskutiert, wonach Pflichten stets spezifische Handlungen vorschreiben, während Verantwortung auf allgemeine Ziele und Zuständigkeiten bezogen sei, die auf verschiedenen Wegen und durch verschiedene Handlungen realisiert werden können.<sup>28</sup> Darauf aufbauend wäre dem Verantwortungsbegriff dann der Status eines Grundbegriffs konsequenzialistischer Ansätze und dem Pflichtbegriff der Status eines Grundbegriffs deontologischer Moralkonzeptionen zuzuweisen. In diesem definitivischen Rahmen ist die Erfüllung von Pflichten nur mit binären Variablen beschreibbar (erfüllt und nichterfüllt beziehungsweise respektiert und verletzt), während Verantwortlichkeiten aufgrund ihres Bezugs auf allgemeine Handlungsziele skalar in verschiedenen Graden Rechnung getragen werden kann. Wohl gemerkt kann zwar auch ein konsequenzialistischer Ansatz, der auf grundlegender Ebene bestimmte allgemeine Handlungsziele formuliert und davon ausgehend Subjekten Verantwortung zuschreibt, zusätzlich Pflichten postulieren, spezifische Handlungen auszuführen, wenn diese Handlungen unstrittiger Weise dazu führen, dass die jeweiligen allgemeinen Handlungsziele erreicht werden. Diesen Pflichten käme dann jedoch anders als Pflichten in deontologischen Ansätzen keine grundlegende, sondern nur eine abgeleitete Bedeutung zu.

Natürlich ist es möglich, den Begriffen der Pflicht und der Verantwortung eine im skizzierten Sinn deontologische beziehungsweise konsequenzialistische Bedeutung zu *verleihen*. Dennoch kann es sich dabei sinnvollerweise nur um die tech-

---

28 Vgl. Goodin 1986 für diesen Vorschlag, der sich auf eine entsprechende Unterscheidung in einem frühen Aufsatz von Joel Feinberg bezieht (in Feinberg 1966, S. 141). Vgl. für ähnlich gelagerte Überlegungen auch Bayertz 1995, S. 33.

nische Prägung dieser Begriffe in Gestalt eines Vorschlags einer bestimmten einheitlichen Verwendung handeln, zu der es derzeit sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in Fachdiskursen zahlreiche divergierende Verwendungsweisen gibt. Im Rechtswesen sowie im allgemeinen Sprachgebrauch ist etwa häufig davon die Rede, dass Eltern gegenüber ihren Kindern bestimmte Aufsichts- und Sorgepflichten haben. Gewiss wird niemand bezweifeln, dass hinsichtlich der damit indizierten allgemeinen Handlungsziele auch von einer Elternverantwortung gesprochen werden könnte. Doch die Rede von Elternpflichten stellt Goodins Alternativvorschlag vor Probleme, zumindest dann, wenn er auch den allgemeinen Diskurs ein Stück weit widerspiegeln soll und nicht nur (unproblematischer Weise) als Vorschlag einer technischen Begriffsprägung zu verstehen ist. Denn dieser Vorschlag suggeriert ja gerade keine partielle Austauschbarkeit der beiden Grundbegriffe, sondern nimmt an, dass sich der Pflichtbegriff nur zur Zurechnung von gesollten Einzelhandlungen, nicht aber von allgemeinen Handlungszielen eignet. Zudem ist Goodins Verständnis des Verantwortungsbegriffs insgesamt weniger inklusiv als der allgemeine Sprachgebrauch. Denn Letzterer kennt nicht nur (seinem Vorschlag entsprechend) eine prospektive Form moralischer Verantwortung für allgemeine Handlungsziele, sondern auch retrospektive moralische Verantwortung sowie reine Kausalverantwortung jeweils für Einzelhandlungen und deren Folgen. Beide Verantwortungsarten werden vom skizzierten Alternativvorschlag nicht abgedeckt.

Trotz dieser Bedenken veranschaulicht Goodins Vorschlag beispielhaft, dass ein theoretischer Rahmen denkbar ist, in dem der Pflicht- und der Verantwortungsbegriff mit klar abgesteckten Bedeutungen „koexistieren“, auch wenn die diesen Begriffen in diesem Fall zugewiesenen Funktionen zweifellos

nicht mit dem heterogeneren Alltagssprachgebrauch übereinstimmen.

## 5. Verantwortung und Pflicht – Eine versöhnliche Verhältnisbestimmung

Es ist nun möglich, die eingangs gestellten Fragen zum Status des Verantwortungsbegriffs in der Fach- und Umgangssprache zu beantworten. Dazu müssen in einem letzten Schritt nur noch die Einsichten, die in der Analyse des Verantwortungsbegriffs (vgl. 2.) und in der Diskussion verschiedener Missbrauchsmodi (vgl. 3.) sowie der Bedeutungsräume des Verantwortungs- und Pflichtbegriffs (vgl. 4.) gewonnen wurden, synthetisiert werden. Es hat sich gezeigt, dass die beiden philosophischen Grundbegriffe wesentliche Gemeinsamkeiten haben und zumindest in einer ganzen Reihe von Verwendungen, wenn auch keineswegs in allen, wechselseitig austauschbar sind. Der Verantwortungsbegriff erwies sich jedoch in einigen zentralen Hinsichten als weiter und vielseitiger als der Pflichtbegriff. Er weist erstens eine Variabilität in der Dimension der Zeitrichtung auf und ist zweitens auf ein größeres Spektrum normativer Standards beziehbar, darunter ethische Normen und deskriptive (aber auf andere Weise ebenfalls normengeleitete) Standards kausaler Verursachung. Drittens ist er an der Subjektstelle auf intuitivere Weise auf Kollektiv- und Individualakteure beziehbar, die gemeinsam für etwas verantwortlich sind. Ungeachtet dieser Unterschiede ist die wohl wichtigste Gemeinsamkeit der beiden Grundbegriffe, dass sie in substantieller Hinsicht neutral sind, insofern sie ein großes Spektrum verschiedener normativer Forderungen transportieren können, ohne diese selbst zu begründen oder ihren Gehalt vorzugeben. Beide Begriffe stellen mit anderen Worten Vehikel für die Kommunikation von inhaltlich

sehr variablen normativen Urteilen dar. Sowohl der Verantwortungsbegriff als auch der Pflichtbegriff verleihen normativen Urteilen somit eine Form, ohne ihre Substanz vorzugeben.

Eingangs stellte sich die Frage, ob die Popularität und Omnipräsenz des Verantwortungsbegriffs im allgemeinen Diskurs ein Problem darstellt und womöglich sogar dazu veranlasst, von seiner affirmativen Verwendung Abstand zu nehmen. Die vorangegangenen Überlegungen sollten gezeigt haben, dass eine solche Distanzierung nicht nötig ist. Denn erstens bewahrt auch ein Wechsel zum Pflichtbegriff nicht vor rhetorischem Missbrauch. Auch dieser Begriff ist wie gezeigt in einem ähnlichen – wenn auch aufgrund des engeren Bedeutungsraumes nicht im gleichen – Ausmaß für verschiedene Modi von unterbestimmter und missbräuchlicher Rede anfällig. Darüber hinaus ist es möglich, die missbräuchliche Verwendung des Verantwortungsbegriffs zu erkennen, zu sanktionieren und zu vermeiden. Gleiches gilt für den Missbrauch des Pflichtbegriffs. Statt dem irreführenden Vorschlag zu folgen, sich vom Verantwortungsbegriff zu distanzieren, sollten sich die Diskursteilnehmer also lieber gegenseitig für missbräuchliche Rhetorik sensibilisieren, die nicht auf die Verwendung des einen oder anderen Begriffs beschränkt ist. Schließlich ist zu betonen, dass der Pflichtbegriff den Verantwortungsbegriff schon allein deshalb nicht ersetzen könnte, weil er wie gezeigt weniger variabel ist und nicht zur Artikulation eines ähnlich großen Spektrums von Zurechnungsrelationen verwendet werden kann.

Ist der Verantwortungsbegriff daher doch der geeignetere Grundbegriff in der praktischen Philosophie, vorausgesetzt, er wird nicht auf missbräuchliche Weise verwendet? Sollte daher der Verantwortungsbegriff den Pflichtbegriff ersetzen? Zunächst einmal ist es wichtig, eine klare Trennlinie zwischen dem allgemeinen und wissenschaftlichen Sprachgebrauch zu ziehen,

da es wenig aussichtsreich ist, von alltagssprachlicher Kommunikation über die Distanzierung von Missbrauchsmodi hinaus auch eine solche „Begriffshygiene“ zu erwarten. Die Frage nach einheitlichem Sprachgebrauch stellt sich daher allenfalls im Kontext einer Disziplin, in der begriffliche und argumentative Klarheit einen wichtigen Stellenwert besitzt. Doch auch für die praktische Philosophie ginge die Forderung des vollständigen Verzichts auf den Pflichtbegriff und der einheitlichen Verwendung des Verantwortungsbegriffs zu weit. Es liegt zwar einerseits nahe, dem Verantwortungsbegriff besonders bei der Auseinandersetzung mit denjenigen Fragen eine leitende Rolle zuzusprechen, bei denen seine größere Vielseitigkeit zum Tragen kommt, z. B. wenn es in der einen oder anderen Hinsicht darum geht, komplexe normative Relationen zwischen einer Vielzahl von Individual- und Kollektivsubjekten zu bestimmen, die durch ein vielschichtiges Netz sozialer Institutionen und sozialer Strukturen verbunden sind.<sup>29</sup> Doch andererseits sind damit natürlich nicht alle Fragen der praktischen Philosophie abgedeckt. Moralische Relationen zwischen Individuen im Nahbereich etwa scheinen als solche ebenso gut mit dem Pflichtbegriff artikuliert werden zu können. Darüber hinaus kann sich selbst im Rahmen einer Untersuchung, die auf den Verantwortungsbegriff als Grundbegriff setzt, der situative Rekurs auf den Pflichtbegriff anbieten, beispielsweise dann, wenn der kategorische Geltungsanspruch einzelner Forderungen unterstrichen werden soll. Mit Blick auf die europäische Staatsschuldenkrise wäre etwa eine Analyse denkbar, wonach der deutschen Regierung ausdrücklich die „moralische Pflicht“ zugesprochen wird,

---

29     Insbesondere aus diesem Grund halte ich den Verantwortungsbegriff auch für den geeigneteren Grundbegriff in der systematischen Auseinandersetzung mit der Frage, was die Privilegierten dieser Welt den Menschen in extremer Armut moralisch schulden. Vgl. Beck 2016.



im Einklang mit den anderen Euro-Ländern die Grundstruktur der Währungsunion so zu verändern, dass sie der friedlichen und harmonischen Koexistenz sowie der weitestmöglichen und wohlverstandenen Unabhängigkeit nationalstaatlicher Politik förderlich ist. Diese „moralische Pflicht“ könnte etwa mit Verweis darauf geltend gemacht werden, dass Deutschland bisher von der Einführung der Gemeinschaftswährung profitiert hat, dass es die größte Volkswirtschaft der Euro-Zone ist und dass es sich schließlich auch aus den allseits bekannten historischen Gründen besonders für faire Spielregeln und ein Klima des gegenseitigen Respekts in Europa einsetzen sollte. Gewiss hat sich gezeigt, dass hier alternativ und ebenso gut auch von einer „moralischen Verantwortung“ gesprochen werden könnte. Aufgrund der skizzierten Austauschbarkeit der beiden Grundbegriffe in diesem und anderen Fällen gibt es bei der Artikulation normativer Forderungen einen Spielraum, in dem auch im engeren Sinn rhetorische Gesichtspunkte ausschlaggebend sein können.

Abschließend möchte ich mich nochmals der Frage nach den Gründen für die ungebrochene Popularität des Verantwortungsbegriffs zuwenden. Im Verlauf des Gedankengangs habe ich schon die Vermutung geäußert, dass seine größere Vielseitigkeit dabei eine wichtige Rolle spielt. Der Verantwortungsbegriff wäre demnach vor allem deshalb populärer, weil er im Vergleich zum Pflichtbegriff ein breiteres Spektrum von Ausdrucksmöglichkeiten bietet und auf eine größere Bandbreite zwischenmenschlicher Relationen bezogen werden kann. Doch diese Diagnose bleibt zumindest als alleinige Erklärung unbefriedigend, da sie noch nicht plausibel macht, warum der Verantwortungsbegriff offenbar auch mit Blick auf denjenigen Verwendungsbereich häufig den Vorzug erhält, in dem alternativ auch der Pflichtbegriff zur Geltung kommen könnte. Ich ver-

mute, dass der Verantwortungsbegriff im allgemeinen Diskurs nicht nur deshalb präferiert wird, weil er durch seine Vielseitigkeit die für unsere Zeit charakteristische Komplexität von lebensweltlichen Relationen besser einfängt.<sup>30</sup> Offenbar wird auf ihn auch deshalb häufiger zurückgegriffen, weil er tendenziell eher mit Phänomenen wie Selbstaktivierung, Eigeninitiative, Selbstwahl, Selbstbestimmung und freiem Handlungsvollzug in Verbindung gebracht wird, während der Begriff der Pflicht eher Assoziationen von Fremdbestimmung, Unterordnung, Gehorsam oder gar innerem Zwang weckt.<sup>31</sup> Mit anderen Worten erhält der Verantwortungsbegriff womöglich auch deshalb häufig den Vorzug, weil er in den Ohren der Sprecher in der jeweiligen Situation einen schöneren Klang als der Pflichtbegriff hat.

Sollte diese Diagnose stimmen, so wäre die entsprechende Sprachpraxis in mindestens zweifacher Hinsicht problematisch. Erstens lässt sich dafürhalten, dass das in dieser Praxis implizite Verständnis von Pflicht als Antipode zu freier Lebensgestaltung missverständlich ist und nicht nur auf Seiten von Kantianern auf Widerspruch stoßen wird, die moralische Pflicht bekanntlich in einem spezifischen Zusammenhang und nicht in einem Gegensatz zu Autonomie definieren. Zweitens entsteht der Eindruck, dass die Sprecher leichter einer Selbsttäuschung erliegen, wenn sie den Verantwortungsbegriff aufgrund solcher positiver Assoziationen bevorzugen. Angenommen, es gäbe beispielsweise eine gewisse Tendenz im Sprachgebrauch, auch solche Zurechnungsrelationen, die auf einem unbedingten moralischen Sollen fußen, vorzugsweise mit dem Begriff der Verantwortung zu fassen, wobei der Grund für diesen Vorzug darin läge, dass in Wahrheit an eine Zurechnungsrelation mit einem

---

30 Vgl. dazu Bayertz 1995, bes. S. 34 u. 43ff., sowie Heidbrink 2003, S. 19.

31 Vgl. auch Schwartländer 1974, S. 1578.

schwächeren und schlechter objektivierbaren normativen Anspruch (wie beim ethischen Sollen) gedacht wird. In diesem Fall wäre die Verwendung des Verantwortungsbegriffs tatsächlich eher ein Zeichen für eine womöglich unabsichtliche, aber nichtsdestoweniger problematische Unbestimmtheit statt für die objektiven Vorzüge eines Begriffs, der unserer komplexen Lebenswelt besser entspricht. Andererseits ist *dieser* Gebrauch des Verantwortungsbegriffs sicher nicht die Regel, wenn auch eine bedenkenswerte Spielart in einem äußerst vielfältigen Bedeutungsraum. Zudem sollte, wie schon bei den anderen Formen des missbräuchlichen Rekurses auf den Verantwortungsbegriff, auch mit Blick auf diese Spielart die Möglichkeit genutzt werden, die Diskursteilnehmer für sie zu sensibilisieren und zur Kritik an der entsprechenden Sprachpraxis aufzurufen.

### *Literatur*

- Bayertz, Kurt (1995): „Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung“, in: ders. (Hg.): Verantwortung. Prinzip oder Problem? Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 3–71.
- Beck, Valentin (2016): Eine Theorie der globalen Verantwortung. Was wir Menschen in extremer Armut schulden. Berlin: Suhrkamp.
- Buddeberg, Eva (2011): Verantwortung im Diskurs. Berlin/New York: de Gruyter.
- Feinberg, Joel (1966): „Duties, Rights, and Claims“, in: American Philosophical Quarterly, 3, 2, S. 137–144.
- Fischer, John Martin/Ravizza, Mark (1998): Responsibility and Control. A Theory of Moral Responsibility. Cambridge: Cambridge University Press.
- Forst, Rainer (2001): „Ethik und Moral“, in: Wingert, Lutz et al. (Hg.): Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 344–371.
- Frankfurt, Harry (1969): „Alternate Possibilities and Moral Responsibility“, in: The Journal of Philosophy, 66, 23, S. 829–839.

- Frazier, Robert L. (1998): „Duty“, in: *Routledge Encyclopedia of Philosophy*. Band 3. New York: Routledge, S. 178–183.
- Goodin, Robert (1986): „Responsibilities“, in: *The Philosophical Quarterly*, 36, 142, S. 50–56.
- Gosepath, Stefan (2006): „Verantwortung für die Beseitigung von Übeln“, in: Heidbrink, Ludger/Hirsch, Alfred (Hg.): *Verantwortung in der Zivilgesellschaft*. Frankfurt a. M.: Campus, S. 387–408.
- Hart, H. L. A. (1968): *Punishment and Responsibility. Essays in the Philosophy of Law*. Oxford: Oxford University Press.
- Heidbrink, Ludger (2003): *Kritik der Verantwortung. Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in komplexen kulturellen Prozessen*. Weilerswist: Velbrück.
- Immanuel Kant (1785): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Akademieausgabe, Bd. 4. Berlin: 1900ff.
- Krugmann, Paul (2012): *Vergesst die Krise!* Frankfurt a. M.: Campus.
- Lenk, Hans (1992): „Deskriptive und normative Zuschreibungen von Verantwortung“, in: ders.: *Zwischen Wissenschaft und Ethik*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 76–100.
- Lenk, Hans/Maring, Matthias (1993): „Verantwortung – Normatives Interpretationskonstrukt und empirische Beschreibung“, in: Eckensberger, L. H./Gähde, Ulrich (Hg.): *Ethische Norm und empirische Hypothese*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 222–243.
- Neuhäuser, Christian (2011): *Unternehmen als moralische Akteure*. Berlin: Suhrkamp.
- Piketty, Thomas (2014): *Das Kapital im 21. Jahrhundert*. München: Beck.
- Schwartländer, Johannes (1974): „Verantwortung“, in: Krings, Hermann/Baumgartner, Michael/Wild, Christoph (Hg.): *Handbuch philosophischer Grundbegriffe*. 6 Bde. München: Kösel, S. 1577–1588.
- Sher, George (2009): *Who Knew? Responsibility without Awareness*. Oxford: Oxford University Press.
- Wallace, R. Jay (1994): *Responsibility and the Moral Sentiments*. Cambridge, MA: Harvard University Press.

- 
- Weischedel, Wilhelm (1958 [1933]): *Das Wesen der Verantwortung. Ein Versuch*. Zweite, unveränderte Auflage. Frankfurt a. M.: Klostermann.
- Werner, Micha H. (2006): „Verantwortung“, in: Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H. (Hg.): *Handbuch Ethik*. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Stuttgart/Weimar: Metzler, S. 541–548.
- Young, Iris Marion (2011): *Responsibility for Justice*. Oxford: Oxford University Press.
- Tugendhat, Ernst (1980): „Antike und moderne Ethik“, in: ders.: *Probleme der Ethik*. Stuttgart: Reclam 1984, S. 33–56.